



Rent a CD (-ROM) ?

Aus der Studienzeit wird manchem Leser noch erinnerlich sein, daß gerne die Frage erörtert wurde, ob die in einer bekannten Taschenbuch-Kriminalromanreihe zu findende Klausel "Das Einstellen in Leihbüchereien ist unzulässig" denn wirksam sei. Mit der (überwiegend verneinenden) Antwort verband man gleichfalls gerne Erörterungen zu dem Thema, daß Nicht-Juristen die säuberliche Trennung von "Miete" und "Leihe" eben doch immer noch Schwierigkeiten bereite. Fürwahr ein schönes Beispiel, das im Repertoire bleiben dürfte, ruft es doch Erinnerungen so zurück, wie für französische Schüler der Satz "ego nominor leo" auf einen Schlag die ganze Atmosphäre des ersten Lateinunterrichts vergegenwärtigt (ein Beispiel, das Roland Barthes gerne zitierte).

Die wirtschaftliche Entwicklung (nicht nur auf dem Teilmarkt "Kriminalromane") und die Entwicklung des Leser- Konsumentenverhaltens haben die Frage nach der Wirksamkeit der genannten Klausel in den Hintergrund treten lassen. Stattdessen begann das durch vergleichbare Klauseln untersagte mietweise Überlassen von Schallplatten und Musik-CD's die Gerichte zu beschäftigen.

Mit Urteil vom 6. März 1986 (I ZR 208/83, GRUR 1986, S. 736ff.) entschied der BGH, daß der Tonträgerhersteller mit der Veräußerung der Schallplatte sein ausschließliches Verbreitungsrecht nach § 85 UrhG ausgenutzt und damit verbraucht habe, eine Weiterverbreitung durch Vermieten sei demgemäß nach § 17 Abs. 2 UrhG frei, sie könne weder verboten werden noch könne für sie eine Vergütung wie beim Urheber nach § 27 Abs. 1 UrhG verlangt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung als verfassungsgemäß bestätigt (Beschluß vom 3. Oktober 1989, 1 BvR 775/86, BVerfGE 81, 12ff.).

Es war abzusehen, daß mit dem Vordringen der Musik-CD's die nächste Rechtsprechungsrunde eingeläutet werden würde. Obwohl hinsichtlich der maßgeblichen juristischen Beurteilungskriterien zwischen Schallplatten und Musik-CD's kein Unterschied auszumachen ist, sind derartige "Medienwechsel" doch hin und wieder Anlaß für schwer zu prognostizierende Wendungen in der Rechtsprechung. Hier blieb es aber bei der skizzierten Linie, weil sich das OLG Frankfurt im Falle der Musik CD's unter Aufgabe seiner früheren abweichenden Ansicht dem BGH (a.a.O) und dem OLG Düsseldorf (Urteil vom 13. Dezember 1988, U (Kart) 24/88 GRUR 1990, 188f.) anschloß.

Wir drucken das Urteil des OLG Frankfurt in diesem Heft ungekürzt ab, weil damit (noch nicht von allen Anbietern bemerkt) die Frage aufgeworfen wird, was denn einem Vermieten von CD-ROM's mit Informationen entgegenstehen könnte. Ob es auch insoweit zur Klärstellung eines Urteils bedarf, nachdem die erste Informations-CD vermietet oder (im juristisch präzisen Sinn, etwa durch eine Universitätsbibliothek) verliehen worden ist?

Vermutlich wird endgültige Klarheit nicht ohne einen Prozeß zu erreichen sein. Denn - so argumentieren manche Anbieter von Informations-CD's - anders als bei den Musik-CD's benötige man bei den Informations-CD's für die Nutzung neben den Daten noch Retrieval-Software. Und das unterscheide diese Situation kategorial von der bei den Musik-CD's gegebenen, wenn diese Software mit vermietet bzw. verliehen werde. Man darf Zweifel daran haben, ob dieses Argument die Rechtsprechung zu einer Differenzierung veranlassen wird.

Dagegen spricht nicht nur das mit Sachkauf-Argumenten operierende Urteil des BGH zur Software- Überlassung (18. Oktober 1989, VIII ZR 325/88, jur-pc 1990, S. 406ff.) sondern auch das Urteil des OLG Nürnberg vom 20. Juni 1989 (3 U 1342/88, NJW 1989, S. 2634f.). Dort wird gestützt auf § 9 Abs. 1 AGBG und § 17 Abs. 2 UrhG eine Lizenzvertragsklausel für unwirksam erklärt, durch die dem Käufer gebrauchter Hardware die Nutzung des zu dieser Hardware gehörenden Betriebssystems untersagt werden sollte. Begründung: Durch die dauerhafte Überlassung der Betriebssystem-Software habe sich der Hersteller endgültig der Verfügung darüber begeben mit der Folge, daß nach § 17 Abs. 2 UrhG die Weiterverbreitung zulässig sei. Man setze "CD-ROM-Retrieval-Software" für "Betriebssystem-Software", um zu sehen, welche Rechtsprechungsprognose sich ergibt.

Da man aber nicht alle Dinge immer ausschließlich juristisch betrachten soll, zum Schluß eine einfache Frage: Warum testen die Anbieter von Informations-CD-ROM's nicht einmal den Markt dahingehend, ob ein Interesse an mietweiser Überlassung besteht?

Saarbrücken, den 20.7.1991

Herberger

(Maximilian Herberger)